

# ZH\_OBERGERICHT PS120064 vom 24. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS120064](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120064)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS120064 du 24 avril 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT PS120064 del 24 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

Am tt. März 2012 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet (act. 2 = act. 5/8). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragt die Schuldnerin die Aufhebung des Konkurses, und stellt ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 1). Letztere wurde ihr mit Verfügung der Kammer vom 2. April 2012 einstweilen verweigert, da die Schuldnerin die Konkursforderung weder getilgt resp. hinterlegt hatte noch ein Verzicht der Gläubigerin vorlag (act. 8). Am

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Spruchgebühren beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Der Gläubigerin ist mangels Umtrieben im Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.